



**3. Steueranmeldung, Registrierkennzeichen für den Zahlungsverkehr und Zahlung**

3.1  Sie haben von Ihrem Wahlrecht nach § 39 Abs. 2 EnergieStG, die Steuer jährlich anzumelden, durch schriftliche Erklärung Gebrauch gemacht. Über die Höhe der Vorauszahlungen erhalten Sie einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid.

Ich bitte, mir die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld bis zum \_\_\_\_\_ mitzuteilen.

Geben Sie die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld in der gesetzten Frist nicht an, kann ich Sie von der jährlichen Anmeldung ausschließen.

3.2  Sie haben für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer bis zum 25. Tag dieses Monats zu entrichten (§ 39 Abs. 1 EnergieStG). Der für die Steueranmeldung zu verwendende Vordruck 1103 (Energiesteueranmeldung Erdgas) steht im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

Geben Sie bitte zur eindeutigen Zuordnung Ihrer Zahlung in dem dafür vorgesehenen Feld der Steueranmeldung das folgende Registrierkennzeichen an:

Feld 1	Feld 2	Feld 3	Feld 4	Feld 5	Feld 6
V E -		0 2 6 2 0 2			5 8 5 0
Abgabenart	laufende Nummer	Unternehmensnummer	Monat	Jahr	Dienststellennummer

Das Registrierkennzeichen ist wie folgt zu ergänzen:

Feld 2: Die Steueranmeldungen eines Kalenderjahres werden von Ihnen durchnummeriert.

Feld 4: Monat, für den die Steueranmeldung abgegeben wird (Entstehungsmonat). Er ist zweistellig zu bilden (z. B. Januar = 01).

Feld 5: Kalenderjahr, für das die Steueranmeldung abgegeben wird (Entstehungsjahr). Es ist vierstellig zu bilden (z. B. 2012).

Alle Zahlungen sind unter Angabe des Registrierkennzeichens unbar an die Zollzahlstelle des Hauptzollamts auf das oben genannte Konto zu leisten.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die fälligen Beträge mit Hilfe des SEPA-Firmenlastschriftmandats von Ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Sie helfen damit, den Verwaltungsaufwand beider Seiten zu vermindern: Die Beträge werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Girokonto abgebucht. Zur Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats bitte ich den Vordruck 0591 -E- „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (B2B)“ in dreifacher Ausfertigung (je einmal für Ihre Bank, für Sie und meine Zollzahlstelle) auszufüllen und mir zu übersenden. Sie erhalten dann zwei Exemplare mit der neu vergebenen Mandatsreferenznummer zurück. Eine Ausfertigung ist für Ihr Geldinstitut bestimmt und ist dort zu hinterlegen. Der Vordruck 0591 -E- steht auch im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

**4. Sonstige Regelungen**

Die Erlaubnis vom Hauptzollamt München wurde zum 31.07.2017 beendet.

5. **Hinweise**

Als Anmeldepflichtiger nach § 38 Abs. 3 EnergieStG sind für Sie insbesondere eine Reihe von Vorschriften der Abgabenordnung, des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung von Bedeutung. Bitte machen Sie sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Einen Überblick über die wichtigsten Regelungen gibt Ihnen auch das anliegende Merkblatt.

6. **Anlagen**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis über die erfolgte Anmeldung                            | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vordruck 1194 „Merkblatt - Erdgaslieferer“                      | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Vordruck 1195 „Merkblatt - Erdgasbezieher“                                 | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Vordruck 3700 „Bestellung eines Beauftragten/Betriebsleiters“ (Zustimmung) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Vordruck 0591 -E- „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (B2B)“                    | <input type="checkbox"/> |

Im Auftrag

Eberhardt

## Hauptzollamt Karlsruhe

Hauptzollamt Karlsruhe, Postfach 3249, 76018 Karlsruhe

Thüga Energienetze GmbH  
Bahnhofstraße 104  
67105 Schifferstadt

als Zustelladresse für:  
Thüga Energienetze GmbH  
Nymphenburger Str. 39  
80335 München

DIENSTGEBÄUDE C 7,5, 68159 Mannheim

BEARBEITET VON Frau Eberhardt

TEL 0621/370914-105

FAX 0721/3710-238

E-MAIL Poststelle.hza-karlsruhe@zoll.bund.de

ÖFFNUNGSZEITEN MO - DO 08:30 - 15:00

FR 08:30 - 12:00

BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank

Filiale Karlsruhe

IBAN DE96 6600 0000 0066 0010 00

BIC MARKDEF1660

DATUM 25.09.2017

(bei Antwort bitte angeben)  
GESCHÄFTSZEICHEN

V 8240 B-B 210101

### Nachweis der Anmeldung für Lieferer von Erdgas

Ich erteile Ihnen den Nachweis, dass Sie nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes als Lieferer von Erdgas angemeldet sind (§ 78 Abs. 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung).

Im Auftrag

Eberhardt



# Merkblatt für Erdgaslieferer

(Stand: August 2013)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Lieferer von Erdgas von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) - sowie die getroffenen Einzelfallregelungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

<b>1.</b>	<b>Steuerverfahren</b>
<b>1.1</b>	<b>Steuerentstehung</b>  Die Steuer entsteht nach § 38 Abs. 1 EnergieStG dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn, es schließt sich ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Abs. 1 EnergieStG) an.  Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager gelten mit der Maßgabe als dem Leitungsnetz zugehörig, dass ein dortiger Verbrauch von Erdgas als Entnahme aus dem Leitungsnetz gilt.  Die Entnahme aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe gilt als Entnahme zum Verbrauch.
<b>1.2</b>	<b>Steuersatz</b>  Die Steuer beträgt für 1 MWh Erdgas <ul style="list-style-type: none"><li>• wenn es zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG): <span style="float: right;">5,50 €</span></li><li>• in anderen Fällen<ul style="list-style-type: none"><li>bis zum 31. Dezember 2018 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG): <span style="float: right;">13,90 €</span></li><li>ab dem 1. Januar 2019 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 EnergieStG): <span style="float: right;">31,80 €</span></li></ul></li></ul> Megawattstunde (MWh) im Sinne des Energiesteuergesetzes ist die Messeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen ( $V_n$ ) und dem Brennwert ( $H_{s,n}$ ) (§ 1a Satz 1 Nr. 18 EnergieStG).
<b>1.3</b>	<b>Steuerschuldner</b>  Steuerschuldner werden jeweils Sie, soweit Sie das Erdgas <ul style="list-style-type: none"><li>• liefern und dieses nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG) oder</li><li>• aus dem Leitungsnetz entnehmen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG).</li></ul>
<b>1.4</b>	<b>Monatliche Steueranmeldung</b>  Für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer entstanden ist, ist bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Vordruck 1103) abzugeben und die Steuer bis zum 25. Tag dieses Monats zu entrichten (§ 39 Abs. 1 EnergieStG).
<b>1.5</b>	<b>Jährliche Steueranmeldung</b>  Sie können die Steuer anstatt monatlich auch jährlich anmelden. Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre und durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden. Die Erklärung muss dem zuständigen Hauptzollamt vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich angemeldet werden soll, vorliegen. Entsteht die Steuer in Ihrer Person erstmals innerhalb eines Kalenderjahres, haben Sie das Wahlrecht spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats auszuüben, der dem Monat folgt, in dem die Steuer erstmals entstanden ist. Das Wahlrecht kann nur vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für den er gelten soll, gegenüber dem Hauptzollamt schriftlich zu erklären (§ 39 Abs. 2 EnergieStG).

### noch zu Nr. 1.5 Jährliche Steueranmeldung

Bei Wahl der jährlichen Steueranmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist. Sie haben mit der Ausübung des Wahlrechts oder auf Anforderung des Hauptzollamts die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld mitzuteilen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann das Hauptzollamt Sie vom Verfahren der jährlichen Steueranmeldung ausschließen (§ 39 Abs. 5 EnergieStG).

Die Festsetzung der monatlichen Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid (§ 80 Abs. 1 EnergieStV). Das Hauptzollamt kann auf Ihren Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen bestimmte Steuerentlastungen berücksichtigen, die Ihnen voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewähren sind, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind (§ 80 Abs. 2 EnergieStV).

### 1.6 Abrechnung nach Ablesezeiträumen

Wird die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Erdgasmenge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Sofern Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, ist für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Erdgasmenge zur Versteuerung anzumelden. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, ist die nach § 39 Abs. 6 Satz 2 EnergieStG angemeldete Erdgasmenge und die darauf entfallende Steuer entsprechend § 39 Abs. 6 Satz 1 EnergieStG zu berichten. Die Berichtigung ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Ablesezeitraum endet (§ 39 Abs. 6 EnergieStG).

## 2. Zahlung

### 2.1 Rechtzeitige Zahlung

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde der Tag der Gutschrift für die Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO). Bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln gilt als Tag der Zahlung der Tag des Eingangs; bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Tag der Zahlung der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs bei der Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Fällt das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Liegt rechtzeitig eine Einzugsermächtigung vor, gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Falls Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, reichen Sie bitte den mit einem Sichtvermerk Ihres Geldinstituts versehenen Vordruck 0591-E- SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (B2B) ein.

### 2.2 Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

## 3. Pflichten

Soweit keine abweichenden Einzelfallregelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet,

3.1 ein Belegheft zu führen (§ 79 Abs. 1 EnergieStV). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

3.2 Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen (§ 79 Abs. 2 EnergieStV):

1. die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
2. die Menge des gelieferten Erdgases, für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG sind, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
3. die Menge des Erdgases, für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG sind, getrennt nach den Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
4. im Fall des § 39 Absatz 6 EnergieStG (vom Veranlagungszeitraum abweichende Ablesezeiträume) die dort näher bezeichneten Mengen und Steuerbeträge,
5. die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
6. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich in der steuerlich maßgebenden Dimension MWh zu führen (Hinweis auf § 1a Satz 1 Nr. 18 EnergieStG). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen, weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder einfachere Aufzeichnungen zulassen.

3.3	<p>dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Mengenermittlung und - abrechnung,</li> <li>2. zur registergerichtlichen Eintragung und</li> <li>3. zu Veränderungen bei Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG,</li> </ol> <p>sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt darauf nicht verzichtet hat (§ 79 Abs. 3 EnergieStV).</p>
4.	<p><b>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</b></p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.</p>
5.	<p><b>Steueraufsicht</b></p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienst zu leisten.</p>